

Teil 3: Das WTO/GATT-System

§ 10. Streitbeilegung unter der WTO

I. Allgemeine Grundlagen

1. Einführung
2. Das Dispute Settlement Understanding (DSU)
 - a) Die Streitbeilegungsorgane der WTO
 - b) Das Verfahren nach dem DSU
4. Die Reformdiskussion um das DSU

II. Fallstudie eines Panel-Verfahrens

1. Sachverhalt und Ablauf
2. Zeittafel

III. Wichtige Leitfälle

1. Stahlfall
 2. Bananenfall (Bananenmarktordnung)
 3. Hormonfall
 4. FSC-Fall (US-Foreign Sales Corporations)
-

I. Allgemeine Grundlagen

1. Einführung

Mit den Streitbeilegungssystemen unter dem GATT, unter der WTO und des GATT 94 ist eine Entwicklung in Gang gesetzt worden, deren endgültiger Verlauf nicht abzuschätzen ist, außer, dass diese bei weitem noch nicht abgeschlossen ist. Dabei erscheint es umso mehr erstaunlich, dass sich die Mitglieder der WTO auf ein so weitreichendes und umfassendes Streitbeilegungssystem wie das des *Dispute Settlement Understanding* (DSU) geeinigt haben, denn in der stärkeren Verrechtlichung der Streitbeilegung liegt ein tiefgreifender Wandel des Welthandelssystems mit der Akzentverschiebung vom Ringen um den politischen Konsens hin zur justizförmigen Entscheidung. Durch die WTO und das GATT 94 ist für den Welthandel ein rechtlicher Rahmen entstanden, durch welchen dem transnationalen Handel ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit, Transparenz und Voraussehbarkeit eröffnet wird. Dies erfolgte vor allem durch ein in der Geschichte des

Welthandels erstmalig eingesetztes System zur Streitschlichtung, das den Mitgliedstaaten der WTO die Möglichkeit gewährt, im Interesse privater Wirtschaftssubjekte Verstöße gegen das Welthandelsrecht geltend zu machen und zu sanktionieren.

2. Das Dispute Settlement Understanding (DSU)

a) Die Streitbeilegungsorgane der WTO

Die Streitbeilegungsorgane, die im DSU vorgesehen sind, bestehen aus dem zentralen Organ, dem Streitbeilegungsgremium des *dispute settlement body* (DSB), den eingesetzten Panels und schließlich dem Appellate Body. Daneben sind weitere Organe in die Streitbeilegung einbezogen, wie das Sekretariat der WTO, welches die Panels in rechtlicher, historischer und prozessualer Hinsicht bei der Prüfung eines Rechtsstreits unterstützt. Der Appellate Body verfügt außerdem über ein Sekretariat, welches vom Sekretariat der WTO unabhängig agiert. Schließlich wird durch das DSU auch die Möglichkeit der Einsetzung von Schiedsrichtern eröffnet.

(1) Das Streitbeilegungsgremium des Dispute Settlement Body (DSB)

Die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens, die Überwachung sowie letztlich auch die Beschlussfassung über alle erzielten Berichte sind im Rahmen der Implementierung des DSU-Übereinkommens einem zentralen Gremium übertragen worden, welches von allen Mitgliedern besetzt ist. Dieses Gremium trägt die Bezeichnung „*Dispute Settlement Body*“, woraus sich ergibt, dass es sich nicht um ein Gericht im formellen Sinne handelt. Die Aufgaben des DSB lassen sich den Artikeln 2.1 und 2.2 DSU entnehmen. Über die formelle Rolle im Rahmen der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren hinaus ist der DSB ein wichtiges Verhandlungsforum zur Präsentation der Positionen von Verfahrensbeteiligten in den einzelnen Streitfällen. Wie bereits im Rahmen des GATT 47 ist auch der DSB durch das Konsensprinzip bestimmt. Ein gesondertes Organ zur Kontrolle der WTO-Mitglieder, etwa entsprechend der EU-Kommission gegenüber den EU-Mitgliedstaaten, existiert im System der WTO jedoch nicht.

(2) Die Panels

Die Panels haben die Aufgabe, eine objektive Beurteilung des anhängigen Rechtsstreits vorzunehmen. Dies umfasst sowohl die objektive Beurteilung des Sachverhalts sowie seine umfassende Würdigung unter rechtlichen Gesichtspunkten. Dabei hat das Panel seine Prüfung gegebenenfalls mit Empfehlungen abzuschließen. Die Panels haben die

Aufgabe die Parteien regelmäßig zu konsultieren und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Die Panels setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von dem Sekretariat der WTO gesondert vorgeschlagen werden.

(3) Der Appellate Body

Der Appellate Body als ständige Revisionsinstanz ist als Produkt der Uruguay-Runde implementiert worden und stellt den Hauptunterschied der rechtlichen Ausprägung des Streitbeilegungsverfahrens der WTO im Vergleich zum GATT 47 dar. Dabei ist die Prüfung des Appellate Body auf Rechtsfragen beschränkt, eine Prüfung der Tatsachen liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Der Appellate Body setzt sich aus sieben Personen zusammen, die vom DSB für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden.

b) Das Verfahren nach dem DSU

Das Verfahren nach dem DSU ist bei seiner Implementierung als stark gerichtsförmiges Verfahren mit zwingenden prozessualen Elementen festgelegt worden. Es ist ausschließlich den Mitgliedstaaten der WTO vorbehalten.

(1) Das Verfahren 1. Instanz

Das Recht zur Einleitung eines Panel-Verfahrens, wie das Verfahren 1. Instanz in der Regel bezeichnet wird, steht allein den Mitgliedstaaten der WTO zu, so dass weder das WTO-Sekretariat von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren einleiten kann, noch einzelne Wirtschaftsteilnehmer sich einen Zugang zu dem Panel-Verfahren schaffen können.

Offen geblieben ist bisher, ob ein WTO-Mitglied ein rechtliches Interesse geltend machen muss, um die Einleitung eines Verfahrens zu bewirken. Ein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich dieser Verpflichtungen lässt sich auch aus der jüngeren Spruchpraxis nicht entnehmen. Auch die einschlägigen Vorschriften des DSU, Art. 3.3. und Art. 3.7. DSU, geben insoweit keinen genauen Aufschluss über diese Voraussetzung. Folglich lässt sich das Erfordernis einer Antragsbefugnis nicht belegen.

Nach Art. 4 DSU wird weiterhin vorausgesetzt, dass vor der Einsetzung eines Panels zwischen den beteiligten Streitparteien Konsultationen stattfinden müssen. Für diese Konsultationen ist dabei ein Zeitraum von zwei Monaten vorgesehen; zudem kann sich der Generaldirektor der WTO an den Konsultationsverhandlungen beteiligen. Aufgrund der neueren Spruchpraxis des Appellate Body kann man jedoch davon ausgehen, dass die Durchführung dieser Konsultationsverhandlungen keine zwingende Voraussetzung zur

Durchführung eines Verfahrens nach dem DSU ist. Dafür muss auf die Konsultation jedoch in gegenseitigem Einvernehmen verzichtet werden. Diese neue Praxis erscheint unter dem Gesichtspunkt bedenklich, dass gerade die Konsultationsverhandlungen auch eine Informationsfunktion gegenüber den übrigen, nicht beteiligten Mitgliedstaaten innehaben.

Dritte Mitglieder, die sich an den Konsultationen beteiligen wollen, müssen jedoch zwingend ein rechtliches Interesse geltend machen können. Hierbei ist nach Art. 10.4 DSU ein „wesentliches Interesse“ erforderlich. Zudem hängt die Zulassung einer dritten Partei nach dieser Vorschrift von der Einwilligung der Streitparteien ab, so dass eine Nebenintervention nur unter diesem einschränkenden Kriterium ermöglicht wird. Bei Verweigerung der Einwilligung der Streitparteien bleibt es dem betroffenen Mitglied jedoch unbenommen, seinerseits ein eigens Panel-Verfahren einzuleiten. Nach Durchführung der Konsultationsverhandlungen ist bei Feststellung eines fortdauernden Dissens zwischen den Parteien durch das Streitbeilegungsgremium ein dreiköpfiges Panel einzusetzen, Art. 7 DSU. Dieses muss die umstrittenen Handelsmaßnahmen an den einschlägigen Bestimmungen prüfen. Dies hat nach Vorgabe des DSU in Übereinstimmung mit den „herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts“ zu geschehen, Art. 3.2 DSU. Folglich begreift sich die WTO selbst, aus dem engen Rechtsbereich des Welthandels befreit, gleichsam als Teilrechtsordnung des Völkerrechts. Dies lässt sich zudem stützen durch die Vorgehensweise der Panel in der jüngsten Zeit, die eine Vielzahl von Rechtsquellen des allgemeinen Völkerrechts sowie auch auf die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidungsfindung heranziehen.

Die Auswahl der Panel-Mitglieder erfolgt durch die Streitparteien auf Vorschlag des WTO-Sekretariats, wobei die Regelungen des DSU betreffend die Auswahl der Panel-Mitglieder eher fragmentarisch sind. Zu betonen bleibt jedoch, dass für die Partizipation als Panel-Mitglied rechtliche Kenntnisse nicht vorausgesetzt werden. Das Ernennungsverfahren zeichnet sich durch eine hohe Intransparenz aus und ist dadurch vor allem im Hinblick auf die Kriterien der Legitimität besonderer Kritik ausgesetzt. Bei der Auswahl der Panel-Mitglieder wird im Ergebnis letztlich auf ein Einvernehmen der Streitparteien abgezielt. Zu beachten bleibt, dass da in den meisten Panel-Verfahren die USA und die Europäische Union beteiligt sind, etwa 35% aller Mitglieder der eingesetzten Panels aus Entwicklungsländern stammen.

Das Verfahren im Panel ist schließlich gekennzeichnet durch die Einhaltung strenger Fristen, nach welchen dem Panel vorgegeben wird, in einem Zeitraum von sechs Monaten und nur in Ausnahmefällen in einem Zeitraum von neun Monaten zu abschließenden Empfehlungen mit Bindungswirkung zu gelangen. Dies ist insofern ungewöhnlich, als dass derartig strenge Fristen weder bei nationalen Gerichten noch bei sonstigen völkerrechtlichen Spruchkörpern bekannt sind. Bei dieser Konstellation ist jedoch naturgemäß die beklagte Partei benachteiligt, da ihr nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum zur Verteidigung steht, während die Antrag stellende Partei den Zeitpunkt des Verfahrens unter Optimierung der eigenen Verhandlungsposition sowie Verhandlungssituation selbst bestimmen kann. Andere WTO-Mitglieder können sich dann bei der Durchführung des Verfahrens beteiligen, während die Öffentlichkeit von den Verfahren ausgeschlossen worden ist. Allein die *amici curiae* Schriftsätze einzelner privater Gruppen können in den Verfahren fakultativ berücksichtigt werden. Im Übrigen obliegt es den Parteien, selbständig über die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegationen gegebenenfalls unter der Beteiligung privater Vereinigungen zu entscheiden. Zudem weist das Panel-Verfahren in seiner Ausgestaltung den Übergang vom parteigesteuerten Verfahren im Sinne einer Handlungsmaxime zu einem Offizialverfahren auf, denn die Panel haben ebenso wie der Appellate Body die Möglichkeit, von Amts wegen bestimmte Nachforschungen durchzuführen, vgl. Art. 13 DSU. Bei der Durchführung des Verfahrens der 1. Instanz erfahren die Panel eine umfangreiche Unterstützung durch die Vorarbeiten, die das WTO-Sekretariat leistet. Ohne diese unterstützenden Maßnahmen wäre es deutlich problematischer, wenn nicht gar ausgeschlossen, dass das Panel in der Lage wäre, die umfangreichen Berichte innerhalb der sehr kurz bemessenen Fristen zu verfassen. Aus diesem Grund wird die Leistung des Sekretariats, wenn diese auch Gegenstand zahlreicher kritischer Anstöße hinsichtlich erforderlicher Reformen war, als ein zurzeit noch unverzichtbarer Beitrag zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung verstanden. Dabei ist die Betrauung des Sekretariats mit der Funktion eines unabhängigen Generalanwalts, entsprechend der Generalanwälte beim Gerichtshof der Europäischen Union bis dato noch nicht weiter verfolgt worden.

Das DSU weist nach seinem materiellen Regelungsgehalt den Panels jedoch keineswegs die Aufgabe zu, die anhängigen Fälle abschließend zu entscheiden. Die Regelungen sehen dabei lediglich vor, dass das Panel Feststellungen trifft und entsprechende Empfehlungen vorlegt, die an das Streitbeilegungsgremium zu richten sind. Aus diesen Empfehlungen geht in der Regel hervor, dass die beklagten Staaten aufgefordert werden, nationales,

WTO-widriges Recht in Übereinstimmung mit den Regelungen der Welthandelsorganisation zu bringen. Dabei ist besonders zu beachten, dass das DSU für die Anordnung einer Wiedergutmachung, einer Rückzahlung zu Unrecht erhobener Zölle oder für eine andere Form der Entschädigung keine rechtlichen Grundlagen enthält.

Die durch das Panel ausgesprochenen Empfehlungen gehen dem Streitbeilegungsgremium zu und gelten als von diesem angenommen, wenn nicht innerhalb von dreißig Tagen ein negativer Konsens ergeht, vgl. Art. 16.4 DSU.

Diese unauffällig wirkende Regelung stellt die eigentliche Revolution im System der Streitbeilegung der WTO dar: Kein Mitglied der WTO kann sich damit einer Verurteilung entziehen, da das Prinzip des negativen Konsenses insoweit eine Ausschlusswirkung herbeiführt, so dass das Panel aus ergebnisorientierter Betrachtungsweise als Recht sprechende Instanz qualifiziert werden kann.

(2) Das Revisionsverfahren des Appellate Body

Der Appellate Body ist mit sieben juristisch vorgebildeten ständigen Mitgliedern besetzt und kann von jeder Streitpartei angerufen werden. Ihm steht auf Antrag die Überprüfung der vorangegangenen Rechtsfragen zu. Die Tagungen des Appellate Body finden in einer Besetzung von drei Mitgliedern statt, dabei werden die übrigen vier Mitglieder des Appellate Body jedoch in die internen Beratungen mit einbezogen. Diese ständige Besetzung des Appellate Body hat zu einer grundlegenden Wandlung in der Rechtsprechung desselben geführt, denn es werden erstmals klare Rechtsprechungslinien offenkundig, die sich ebenso an den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts orientieren wie an den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Aufgrund dieser Entwicklung sind auch dogmatische Ansätze in der Rechtsprechung des Appellate Body offensichtlich. Dabei wurden von den bis zum Ende des Jahres 2001 insgesamt 242 anhängigen Verfahren fünfundzwanzig Prozent bis zu einer abschließenden Empfehlung durch den Appellate Body weitergeführt. Die Empfehlungen sind durch den Appellate Body innerhalb von neunzig Tagen anzufertigen, sofern sie vom Streitbeilegungsgremium angenommen worden sind. Diese Empfehlungen sind dann innerhalb von höchstens fünfzehn Monaten in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Gemäß Art. 21.3c DSU kann in einem Schiedsverfahren ein anderer, zeitlich angemessener Zeitraum festgelegt werden.

(3) Das Annexverfahren

Für die beteiligten Streitparteien besteht im Ergebnis die Verpflichtung, die durch den DSB ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen. Art. 22.2 DSU eröffnet den Parteien die Möglichkeit, unter der Voraussetzung der Einvernehmlichkeit bis zur endgültigen Erfüllung Kompensation zu verlangen. Dabei kann das Streitbeilegungsgremium im Falle der Nichterfüllung die obsiegende Partei zur Aussetzung von Handelszugeständnissen ermächtigen. Diese Möglichkeit der Festlegung von Handelssanktionen ist für den gesamten Bereich des WTO-Rechts in Gestalt der *cross-retaliation* eröffnet. So kann mit Einschränkungen des Schutzes von Eigentumsrechten Verstößen im Handelsregime für Waren durchaus begegnet werden. Lediglich müssen nach Art. 22.7 DSU die Höhe und die Wirksamkeit abschließend vom DSB festgelegt werden

4. Die Reformdiskussion um das DSU

Die Implementierung des Streitbeilegungssystems der WTO hat erhebliches Aufsehen erregt und bei allen Mitgliedern der WTO einschließlich der Entwicklungsländer eine breite Zustimmung hervorgerufen. Vor allem die Tatsache, dass das WTO-System in einzigartiger Weise von einem System der obligatorischen Streitbeilegung abgesichert ist und sich als Teil der allgemeinen Völkerrechtsordnung versteht, hat mit Recht zu der großen Aufmerksamkeit geführt. Durch die Einführung und die Implementierung des DSU wurde eine Entwicklung von einer multilateralen Vertragsordnung zu einer eigenständigen Rechtsordnung in Gang gesetzt. Diese Annahme lässt sich zudem durch die Ergebnisse der Streitbeilegungsverfahren an verschiedenen Beispielfällen belegen. Durch die Streitbeilegungspraxis der WTO werden die verbliebenen Regelungsbefugnisse der Mitglieder in anderen Gebieten als denen des internationalen Handels erneut in das Zentrum des Interesses gerückt. In der Konsequenz werden so die Gebiete des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes sowie andere öffentliche Interessen gleichrangig mit denen des Handels- und Wirtschaftsverkehrs beurteilt. Es kann dann den konkurrierenden souveränen Entscheidungen der Mitglieder in sachgerechter Weise Rechnung getragen werden. Dennoch wurden rasch die Wünsche nach Reformen und Veränderungen laut, die im Zentrum der Ministerkonferenz der WTO von Doha/Qatar im Jahre 2003 in die Verhandlungen eingebracht worden sind. Im Rahmen dieser Ministerkonferenz legte insbesondere die EU-Kommission fünf detaillierte Vorschläge vor, die weitgehende Reformen des DSU proklamierten. Diese Vorschläge hatten unisono die Stärkung der Legitimationskriterien zum Ziel. Im Einzelnen sollte zunächst eine Liste der für sechs Jahre berufenen Mitglieder für die Einsetzung in die

Panels etabliert werden, wodurch zu einer kontinuierlicheren Rechtsprechung der 1. Instanz der WTO beigetragen werden sollte. Weiterhin wurde in den Vorschlägen die Zulassung der Öffentlichkeit in begrenztem Umfang gefordert, wie dies auch bei sonstigen Gerichtsverfahren der Fall ist. Eine bessere Beteiligung der Entwicklungsländer war weiterhin ebenso Gegenstand der Forderungen der EU-Kommission wie die Möglichkeit für den DSB, zu Unrecht erhobene Zölle zurück zu erstatten. Am Sanktionssystem wurde zudem erhebliche Kritik geäußert. Aus diesen offiziellen Reformvorschlägen der EU-Kommission geht hervor, dass bei aller Zustimmung der WTO-Mitglieder zum DSU dennoch Zweifel an der Legitimation des Systems bestehen

II. Fallstudie eines Panel-Verfahrens

1. Sachverhalt und Ablauf

Am 23 Januar 1995 legte der Staat Venezuela beim DSB mit dem Sachvortrag Beschwerde ein, die USA wendeten Regeln und Vorschriften an, die Gasimporte diskriminierten. Daher wurden formale Konsultationen mit den Vereinigten Staaten angestrebt. Mehr als ein Jahr später (am 26. Januar 1996) stellte das eingesetzte Panel seinen Report in der Sache fertig. In diesem Zeitpunkt war Brasilien dem Verfahren bereits beigetreten und hatte seinen eigenen Beschwerdevortrag im April 1996 eingereicht, so dass dasselbe Panel mit dem Verfahren betraut war. Die Vereinigten Staaten von Amerika legten Berufung ein. Daraufhin fertigte der Appellate Body seinen Bericht an und der DSB nahm diesen Bericht am 20 Mai 1996 an, ein Jahr und vier Monate, nachdem die Beschwerde erstmals aufgenommen worden war.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens benötigten die USA und Venezuela sechseinhalb Monate um sich über das weitere Vorgehen der USA zu einigen. Dabei wurde der Zeitraum für die Implementierung der Streitschlichtungslösung auf 15 Monate ab dem Tag der Einlegung der Berufung festgelegt (20 Mai 1996 bis zum 20 August 1997).

Das Verfahren zwischen Venezuela und den USA kam deswegen in Gang, weil die USA strengere Regeln für die chemische Zusammensetzung von Gasimporten festlegte als für die Zusammensetzung bei raffiniertem Gas aus nationaler Produktion. Dazu trug Venezuela (und im weiteren Verfahrensverlauf auch Brasilien) vor, dass diese Vorgehensweise der Vereinigten Staaten nicht mit dem Prinzip des „National Treatment“ zu vereinbaren sei. Zudem sei eine Rechtfertigung aufgrund der im WTO-Recht festgelegten Ausnahmen mit

Bezug zu Umwelt und Gesundheit nicht einschlägig. Dem stimmte auch der eingesetzte Panel zu.

Der Appeal Report schloss sich im Wesentlichen an und die Vereinigten Staaten einigten sich mit Venezuela dahingehend, dass die Novellierungen zur Behebung der Diskriminierung innerhalb eines Zeitraumes von 15 Monaten behoben würden.

Am 26 August 1997 teilten die USA dem DSB mit, dass eine neue Regelung am 19 August angenommen worden war.

2. Zeittafel

Zeit (Start of case)	Ziel/Datum (actual period)	Handlung
- 5 Jahre	1990	US Clean Air Act novelliert
- 4 Monate	September 1994	US verschärft Bedingungen für Gasimporte auf der Grundlage des Clean Air Acts
0	23 Januar 1995	Venezuela reicht Beschwerde ein und erbittet Konsultationen mit den USA
+ 1 Monat	24 Februar 1995	Konsultationen finden statt
+ 2 Monate	25 März 1995	Venezuela verlangt die Einrichtung eines Panels
	10 April 1995	DSB stimmt zu
+ 2, 5 Monate	„30 Tage“	USA blockieren nicht, Brasilien schließt sich der Beschwerde an
+ 3 Monate	28 April 1995	Panel wird ernannt
+ 6 Monate	10 bis 12 Juli 1995	Panel trifft sich
+ 11 Monate	11 Dezember 1995	Panel reicht Zwischenreport ein
+ 1 Jahr	29 Januar 1996	Panel übergibt den Report an den DSB
+ 1 Jahr , 1 Monat	21 Februar 1996	USA legen Berufung ein

+ 1 Jahr, 3 Monate	29 April 1996	Appellate Body reicht Report ein
+ 1 Jahr, 4 Monate	20 Mai 1996	DSB nimmt Panel und Report des Appellate Body an
+ 1 Jahr, 10,5 Monate	3 Dezember 1996	USA und Venezuela einigen sich auf Maßnahmen der USA sowie Zeitraum zur Implementierung
+ 1 Jahr, 11, 5 Monate	9 Januar 1997	USA gibt ersten der monatlichen Berichte an den DSB bzgl. des Status der Implementierung

III. Wichtige Leitfälle

Zur Veranschaulichung und der Vorstellung der im Gegensatz zur obligatorischen Gerichtsbarkeit völlig anders gelagerten Regeln zur WTO-Streitbeilegung sollen einige neue und wichtige Leitfälle gewählt werden.

1. Stahlfall

Die amerikanische Stahlindustrie befindet sich in der Krise. Rechtzeitig vor den Herbstwahlen zum Kongress im Jahr 2002 möchte der Präsident die Stahlindustrie von dem Konkurrenzdruck durch überseeische Importe entlasten und verhängt Schutzmaßnahmen in Gestalt von Importzöllen bis zu 30%, die er als WTO-konforme Schutzmaßnahmen deklariert. Solche Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der WTO erlaubt, wenn unvorhergesehene umfangreiche Importe die heimische Industrie schädigen. Betroffen sind vor allem deutsche und auch europäische Exporteure. Die Kommission hat im Namen der EU die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens beschlossen (hierbei waren im April 2002 sechs Klagen bzgl. der von den USA auf bestimmte Stahlerzeugnisse erhobenen Schutzzölle bei der WTO anhängig). Geklagt haben China, Japan, Norwegen, die EU und die Schweiz. Die erstinstanzliche Panel- Entscheidung ist am 11. Juli 2003 erlassen worden, die die Schutzmaßnahmen der USA als WTO-widrig eingestuft hat (WT/DS 248 u.a. /R. Report of the panel, 11.7.2003). Einstweilige Maßnahmen standen nicht zur Verfügung. Um sich vor Umwegeführten zu schützen, die von dem geschlossenen amerikanischen Markt nunmehr in

den europäischen Markt drängten, hatte die EG gleichermaßen Schutzzölle vorgesehen. Die EG-Mitgliedstaaten waren sich über diese Maßnahmen lange Zeit nicht einig. Zunächst sollten alle Möglichkeiten zur Verhandlung ausgeschöpft werden. Damit es nicht zu einem Präzedenzfall kommt, in dem sich einseitige Maßnahmen gegenüberstehen, ohne vorgängig durch Entscheidungen der WTO legitimiert zu sein.

2. Bananenfall (Bananenmarktordnung)

Der so genannte Bananenfall, bei dem es sich um eine EG-VO handelte, die die Kontingentierung der Einfuhr von Bananen aus Drittländern vorsah, hat die EU in einen Streit mit den mittel- und südamerikanischen Produzentenländern sowie den USA verwickelt und Gerichte auf allen denkbaren Ebenen beschäftigt. Über 80 Gerichtsentscheidungen in Deutschland, verteilt auf die Gerichte der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, und Verfassungsgerichtsbarkeit haben ebenso wenig dem Streit beilegen können wie etwa 20 Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Gemeinschaften. Hinzu kommen sechs Entscheidungen der WTO, die die Importrestriktionen der EU gegenüber mittel- und südamerikanischen Bananen-Exporten als WTO-widrig (GATT-Verstoß; *General Agreement on Tariffs and Trade*) erklärt hatten. In diesem Verfahren waren die USA letztlich zur Erhebung von Strafzöllen im Wert von US\$ 191, 4 Mio. jährlich ermächtigt worden (European Communities – Regime for the importation, Sale and distribution of bananas, WT/DS27/AB/R, angenommen am 25.9.1997).

Getroffen wurden von diesen Sanktionen europäische Exportunternehmen, die mit dem Bananenhandel in keinerlei Beziehung standen. Während die amerikanische Exportfirma Chiquita und die Hamburger Importfirma Port offenbar in Konkursgefahr gerieten, hat sich der amerikanische Konkurrent Dole mit der Eroberung der Marktanteile in- und außerhalb des gemeinsamen Marktes diese Krise erfolgreich überstanden. Der Bananenfall ist im Jahr 2001 nach zeitraubenden Verhandlungen letztlich mit dem Erlass einer neuen Bananenmarktordnung beigelegt worden (Commission Press Room, DN: IP/01/1866).

3. Hormonfall

Der Hormonfall ist deutlich schwieriger zu lösen: Die europäische Gesetzgebung verbietet den Einsatz von Wachstumshormonen bei der Aufzucht von Rindern und schließt ebenso entsprechende Importe aus. Diese Handelsrestriktionen wurden von den USA im Rahmen der WTO mit Erfolg angegriffen. Die USA wurden hierbei zu Sanktionen ermächtigt, die nunmehr in Höhe eines Handelswertes von ca. US\$ 116 Mio. den transatlantischen Handel

stören (Decision by the arbitrators WT/DS26/ARB vom 12.07.1999, S. 18). Nach der nunmehr weitgehend anerkannten Rechtsprechung des Appellate Body¹ besteht nämlich keine völkerrechtliche Verpflichtung, die nationalen Gesundheitsstandards in Übereinstimmung mit internationalen Standards zu bringen². Dies folgt aus dem prima facie unverbindlichen Charakter internationaler Gesundheitsstandards und dem Wortlaut des Art. 3.1. SPS-Übereinkommen, wonach sich die WTO-Mitglieder bei ihren internationalen Maßnahmen auf vorhandene internationale Standards nur „stützen“ sollen³.

Dennoch hat die EU mehrfach erklärt, dass sie die Handelsrestriktionen aus Gründen der Risikoversicherung und des Gesundheitsschutzes nicht aufzuheben gedenke. Keine Seite konnte sich aus unterschiedlichen Gründen ersatzweise mit einer Kennzeichnungsregelung abfinden. Die Zulassung von dem so genannten Hormonfleisch würde den gemeinsamen Markt für Rindfleisch aller Voraussicht nach zum Erliegen bringen. Die EG bot den USA zusätzliche Importmöglichkeiten für nicht hormonell behandeltes Rindfleisch an, die Bemühungen blieben aber ergebnislos.

Dieser Disput schwelt bis heute weiter. Die Beibehaltung der gegen EU-Produkte angewendeten Sanktionen auch nach Änderung der entsprechenden Regelung (RL 2003/74/EG) führte jüngst zu dem Verfahren *US – Continued Suspension of Concessions* (WT/DS 320/AB/R v. 16. 10. 2008). Eine vorläufige Einigung konnte im Mai 2009 gefunden werden, wonach das amerikanische Sanktionsregime schrittweise abgebaut wird und die EU im Gegenzug ein autonomes Zollkontingent für die Einfuhr von unbehandeltem Rindfleisch eröffnet (VO (EG) Nr. 617/2009, ABl. 2009, L 182/1). Im Übrigen wurde eine parallele Einigung im März 2011 mit Kanada erreicht (WT/DS 48/26 v. 22. 3. 2011)⁴.

4. FSC-Fall (US-Foreign Sales Corporations)

Auch der FSC-Fall⁵ hing wie ein drohendes Unwetter über den transatlantischen Handelsbeziehungen. Hintergrund der Auseinandersetzung war die durch Mittel des amerikanischen Steuerrechts erreichte Subventionierung von hunderten von im Export tätigen US-Unternehmen, die diesen Unternehmen allein im Jahr 1999 eine Steuerersparnis in Höhe von ungefähr US\$ 4 Milliarden bescherte⁶. Hier haben die damaligen Europäischen

¹ WTO, EC – Meat and Meat Products (Hormones), App. Body v. 16.1.1998, WT/DS48/AB/R, para.162 ff.

² Tietje, IWR, § 3 Rn. 110f.

³ WT/DS48/AB/R para 165f.; umfassend: Tietje, IWR, § 3 Rn. 110f.; Eggers, EuZW 1996, 147ff., 157.

⁴ Vgl. Norer/Bloch, in: Dausers, Hb. des EU-Wirtschaftsrechts, G Rn. 56, Fn. 195.

⁵ Ausführlich zum Verfahren: Feddersen, IStR 2001, 551; Ohlhoff, EuZW 2000, 645.

⁶ Vgl. Feddersen, IStR 2001, 551; eine instruktive Darstellung der Etappen des Streits ist einsehbar unter: http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds108_e.htm.

Gemeinschaften in einem Streitverfahren vor der WTO letzten Endes die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Steuererleichterungen erreicht, die amerikanischen Firmen für den Export eingeräumt wurden, die ihren Sitz außerhalb des amerikanischen Staatsgebietes hatten.